

**Vereinbarung zwischen dem  
Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, und der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,  
vertreten durch den Oberkirchenrat,  
über die „Schulpädagogische Qualifizierung im Vikariat  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“  
vom 23. Mai 2001**

*veröffentlicht im KABl 2001 S. 70*

**Präambel**

Nachdem die Studien- und Prüfungsordnung für das 1. Theologische Examen an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 im Einvernehmen zwischen Land und Kirche um den religionspädagogischen Bereich erweitert worden ist, stellen die Vertragsschließenden mit dieser Vereinbarung sicher, dass innerhalb des kirchlichen Vorbereitungsdienstes (Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) die Voraussetzungen gegeben sind, dass die Absolventen nach bestandener 2. Theologischer Prüfung die staatliche Anerkennung als Lehrer im Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ an allen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern erhalten.

**§ 1**

(1) Der erfolgreiche Abschluss der 2. Theologischen Prüfung im Rahmen des Vikariats der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beinhaltet die staatliche Anerkennung für die Lehramtsbefähigung im Fach Evangelische Religion an allen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Kirche sichert zu, dass sie im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes die organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass im Zusammenwirken zwischen dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.), dem Lehrerprüfungsamt im L.I.S.A. und dem Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Ausbildungs- und Prüfungsteile entsprechend der dafür getroffenen Festlegungen zur schul-pädagogischen Qualifizierung im Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Anlage 1) erbringt.

(3) Das Land sichert zu, dass mit den vor dem Lehrerprüfungsamt im Rahmen der 2. Theologischen Prüfung erfolgreich abgenommenen Prüfungsteilen die Lehrbefähigung für die Erteilung von Unterricht an allen Schulen, einschließlich Gymnasien, im Fach Evangelische Religion bescheinigt wird (Anlage 2).

**§ 2**

(1) Der Kirche entstehen aus der Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern zur schulpädagogischen Qualifizierung im Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs keine Kosten.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an der den Vikaren zustehenden Unterhaltsbeihilfe beschränkt auf ein Jahr mit 33 vom Hundert in dem Umfang, wie es Leistungen an Lehramtskandidaten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach den geltenden Regelungen zu erbringen hat.

(3) Die Beteiligung erfolgt so, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs für das entsprechende Ausbildungsjahr entstandenen Personalkosten mit dem im Absatz 2 genannten Anteil erstattet. Als Obergrenze für die Erstattung wird der Gegenwert von drei Stellen festgelegt.

**§ 3**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2001 in Kraft.

(2) Sie kann nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ablauf des begonnenen Vikariatsjahrgangs gekündigt werden.

Schwerin, den 23. Mai 2001

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Prof. Dr. Peter Kauffold  
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs  
Dr. Eckart Schwerin  
Amt. Oberkirchenratspräsident

## Anlage 1

### **Schulpädagogische Qualifizierung im Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage der Verordnung zum Vorbereitungsdienst und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Lehrervorbereitungsdienstverordnung) vom 8. April 1998 (GVOBl. M-V S. 525)1**

Die schulpädagogische Qualifizierung im Vikariat schließt sich an die Grundlegung während des Studiums bis zur I. Theologischen Prüfung an einschließlich der fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Abschlüsse vor dem Lehrerprüfungsamt.

Sie ist Bestandteil einer umfassenden pädagogischen Qualifizierung über 12 Monate und deren kontinuierlicher Fortführung bis zum Ende des Vikariats auf der Grundlage der Kompatibilität der Paradigmen der Schul- und Gemeindepädagogik.

#### I. Seminare

- Seminare 20 Tage (TPI und L.I.S.A.)
- Studientage ca. 20 Tage (TPI und L.I.S.A.)

#### II. Schule

- Hospitationen in verschiedenen Fächern und Auswertung der Hospitationen.
- 5 - 7 Stunden Unterricht in Religion pro Woche über einen Zeitraum von 12 Monaten (Nach einer Anfangsphase der Hospitation im Religionsunterricht wird mentorenbetreut unterrichtet und hospitiert; in der zweiten Ausbildungshälfte kann dieses Fach eigenverantwortlich in demselben Umfang unterrichtet werden).
- Regelmäßige Vor- und Nachbesprechung mit den Mentoren.
- Gruppenhospitationen mit Auswertung unter Leitung eines Studienleiters.
- Zwei Hospitationen durch einen/eine Studienleiter/in im Ausbildungszeitraum.
- Zwei Langentwürfe im Ausbildungszeitraum, von denen einer Bestandteil der Prüfung ist.

#### III. Abschluss

Der Abschluss basiert auf den Vorgaben der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (Bescheinigung siehe Anlage).

- Lehrprobe.
- Langentwurf zur Lehrprobe mit einem Exkurs zu einem allgemein pädagogischen oder fachdidaktischen Aspekt im Umfang von ca. 5 Seiten.
- Mündliche Prüfung: Reflexion und Diskussion der Lehrprobe und allgemeinpädagogischer, allgemeindidaktischer, religions-pädagogischer und fachdidaktischer Fragen.
- Bewertung der unterrichtspraktischen Tätigkeit.
- Hausarbeit in diesem oder gegebenenfalls im späteren 2. Lehrfach.

#### IV. Prüfungsausschuss

- Leiter oder Dezernent des Lehrerprüfungsamtes oder ein vom Leiter Beauftragter mit der Befähigung für ein Lehramt oder mit einer vergleichbaren pädagogischen Ausbildung als Vorsitzender.
- Leiter des Predigerseminars oder ein von ihm Beauftragter mit pädagogischer Ausbildung.
- Der fachlich zuständige Studienleiter des L.I.S.A.
- Bei Lehrproben der zuständige Schulleiter oder dessen Stellvertreter.

#### V. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach den Vorgaben der Lehrervorbereitungsdienstverordnung und wird als Lehrbefähigung für Evangelische Religion an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.

Voraussetzung für ein volles Lehramt ist eine weitere I. und II. Staatsprüfung für ein zweites Fach vor dem Lehrerprüfungsamt.

#### VI. Übergangsregelung

Als Übergangsregelung gilt das Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern an den Oberkirchenrat zur „wissenschaftlichen und schulpädagogischen Qualifizierung von Vikaren für die Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion“ vom 25. Mai 1999.

Schwerin, den 5. März 2001

## Anlage 2

kleines  
Wappen

Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern  
Lehrerprüfungsamt

### **BESCHEINIGUNG**

Frau/Herr

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

leistet ihr/sein Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

und unterzog sich am \_\_\_\_\_

einer Prüfung vor dem Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern im Fach Evangelische Religion für Gymnasien auf der Grundlage der Verordnung zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern.

Sie/Er erhielt

für die Lehrprobe in Evangelischer Religion die Note: \_\_\_\_\_

für die mündliche Prüfung in Evangelischer Religion die Note: \_\_\_\_\_

für die unterrichtspraktische Tätigkeit während des Vikariats die Note: \_\_\_\_\_

für die Hausarbeit mit dem Thema: \_\_\_\_\_ die Note: \_\_\_\_\_

Rostock, den \_\_\_\_\_

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

(Landessiegel)